



GARANTIEBEDINGUNGEN

1. Gegenstand der Garantie

Die Garantiezusage (nachfolgend „BEGO Garantie“) der Firma BEGO Implant Systems GmbH & Co. KG (nachfolgend „BEGO“) gilt zu Gunsten des implantologisch tätigen Zahnarztes, Oralchirurgen, Mund-Kiefer-Gesichts-Chirurgen und dem zahntechnischen Betrieb (nachfolgend „Anwender“). Dritte, insbesondere Patienten oder Zwischenlieferanten, können daraus keine Rechte herleiten. Die BEGO Garantie erstreckt sich auf (I.) gesetzte BEGO Semados® Implantate und (II.) den unter Verwendung von BEGO Zusatzprodukten (prothetische Komponenten der BEGO, im BEGO CAD/CAM-Verfahren hergestellte individuelle Aufbauten) und nach den gültigen Bestimmungen des Medizinproduktegesetzes (MPG) hergestellten und eingegliederten Zahnersatz auf BEGO Semados® Implantaten (nachfolgend „Produkte“), für die der Anwender eine schriftliche Garantiezusage der BEGO erworben hat. Voraussetzung ist das Auftreten eines nachweisbaren Mangels des BEGO Semados® Implantates (Material- oder Verarbeitungsfehler seitens BEGO) innerhalb der Garantiezeit ab Lieferung. Der Nachweis eines Mangels obliegt dem Anwender, wobei die Letztentscheidung über das Vorliegen eines solchen bei BEGO oder einem von dieser beauftragten Sachverständigen liegt.

2. Geltungsbereich

Die Garantiezusage gilt nur in Ländern mit einer gültigen Registrierung der BEGO Produkte innerhalb von Europa (ausgenommen der Republik Türkei) durch die von BEGO, einem verbundenen Unternehmen oder einem autorisierten Vertriebspartner verkauften und für innerhalb von Europa (ausgenommen der Republik Türkei) von Anwendern eingesetzten Produkte und kann nur durch innerhalb von Europa (ausgenommen der Republik Türkei) tätige Anwender geltend gemacht werden (<https://www.bego.com/de/kontakt/partner-weltweit/implantologie-loesungen/europa/>).

3. Garantieumfang

Die BEGO Garantie umfasst den Ersatz der tatsächlich anfallenden Kosten für die zu erbringende notwendige Leistung im Zusammenhang mit dem nach-

weisbaren Mangel des BEGO Semados® Implantates (Material- oder Verarbeitungsfehler seitens BEGO) innerhalb der Garantiezeit ab dem Zeitpunkt der Implantation (nach knöcherner Einheilung), abzüglich der Selbstbeteiligung (siehe Ziffer 9) und der Kosten, die ein gesetzlicher oder privater Krankenversicherer übernimmt. Voraussetzung ist ein entsprechender Nachweis und eine erneute Versorgung mit Produkten der BEGO. Der Nachweis der Notwendigkeit im oben genannten Sinne obliegt dem Anwender. Die Letztentscheidung liegt bei BEGO oder einem von dieser beauftragten Sachverständigen.

4. Garantieinhalt

Garantiert wird die Mangelfreiheit von BEGO Semados® Implantaten innerhalb der genannten Garantiezeit ab dem Zeitpunkt der Belieferung (beispielsweise ein infolge mangelhafter Materialfestigkeit und Stabilität als defekt geltendes BEGO Semados® Implantat). Wenn alle Garantiebedingungen eingehalten worden sind, wird BEGO folgende Aufwendungen ersetzen:

4.1. Zahnarztthonorare

Darunter fallen die dem behandelnden Anwender im Zusammenhang mit dem Garantiefall entstehenden Kosten, soweit die BEGO hierfür aufgrund der Garantiezusage einstandspflichtig ist. Der Umfang einer implantologischen Neuversorgung darf den Umfang der ursprünglich durchgeführten Behandlung nicht überschreiten. Mögliche Mehrkosten durch eventuelle Erhöhungen der für den jeweiligen Garantiefall anzuwendenden Abrechnungs-Leistungsverzeichnisse werden bei der Regulierung berücksichtigt. Weitere Mehrkosten bedürfen der vorherigen Genehmigung der BEGO.

4.2. Eigenanteil des Patienten

Darunter fallen im Zusammenhang mit dem Garantiefall vom Patienten zu tragende Eigenanteile, soweit die BEGO hierfür aufgrund der Garantiezusage einstandspflichtig ist. Hierunter fallen vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligungen mit Krankenversicherern nur dann, wenn der Patient nachweisen kann, dass er diese nicht anderweitig erstattet bekommt.



GARANTIEBEDINGUNGEN

4.3 Zahntechnische Aufwendungen

Darunter fallen die dem zahntechnischen Betrieb im Zusammenhang mit dem Garantiefall, insbesondere also mit einer Reparatur oder einer Neuanfertigung des Zahnersatzes, entstehenden Kosten, soweit die BEGO hierfür aufgrund der Garantiezusage einstandspflichtig ist. Der Umfang der zahntechnischen Versorgung darf den Umfang der ursprünglich hergestellten Versorgung nicht überschreiten. Mögliche Mehrkosten durch eventuelle Erhöhungen der für den jeweiligen Garantiefall anzuwendenden Abrechnungs-Leistungsverzeichnisse (wie z. B. BEL/BEB sowie BEMA/GOZ) des jeweiligen Landes werden bei der Regulierung berücksichtigt. Weitere Mehrkosten bedürfen der vorherigen Genehmigung der BEGO.

4.4 Augmentative Verfahren und Materialien

Darunter fallen die dem behandelnden Anwender im Zusammenhang mit dem Garantiefall entstehenden Kosten, soweit die BEGO hierfür aufgrund der Garantiezusage einstandspflichtig ist, für augmentative Verfahren und Materialien (Nahtmaterialien, Knochenersatzmaterialien, Membranen etc.). Die Garantieleistung erfolgt unter Berücksichtigung der Garantiausschlüsse (siehe Ziffer 7).

5. Voraussetzungen der Inanspruchnahme und Reklamationsverfahren

Vorraussetzung für die Inanspruchnahme der Garantie ist:

5.1 Vor dem Garantiefall

5.1.1 Der Anwender ist verpflichtet, einen BEGO Security Plus-Patientenpass für den Patienten auszustellen. Hierbei ist zwingend pro Implantat, für das eine Garantiezusage erfolgen soll, ein Garantiesticker zu erwerben und einzukleben, sowie die jeweilige BEGO Security Plus auf der entsprechenden Abrechnung des Patienten zu vermerken. Der Patient ist über die Dauer der zugesagten Garantie und die zur Aufrechterhaltung der Garantie festgelegten Kontrolltermine in Kenntnis zu setzen (mind. 1 x pro Jahr; empfohlen 2 x pro Jahr). Im Garantiefall muss mit dem BEGO Security Plus Patientenpass und der dazugehörigen Patientenrechnung der Nachweis erbracht werden, dass der Patient die implantologische

Versorgung regelmäßig gemäß diesen Vorgaben, mindestens jedoch alle 12 Monate, vom Zahnarzt hat kontrollieren lassen.

5.1.2 Der Anwender hat die zum Zeitpunkt des Anwendens vorliegenden Anweisungen, wie insbesondere die der Gebrauchsanweisungen der BEGO sowie der anerkannten zahntechnischen und zahnmedizinischen Verfahrensweisen vor, während und nach der Behandlung zu beachten. Der Nachweis hierüber obliegt auf Nachfragen von BEGO dem Anwender; eine unsachgemäße Verwendung liegt beispielsweise vor bei einer nicht fachgerechten Implantation gemäß der BEGO Gebrauchsanweisung, einer nicht fachgerechten Verschraubung des Abutments auf dem Implantat, einem Verstoß gegen die Vorgaben der BEGO für die Insertion des Implantates, insbesondere im Falle von Kontraindikationen.

5.2 Nach Eintritt des Garantiefalles

5.2.1 Der Anwender macht seine Garantieansprüche schriftlich bei der BEGO Implant Systems GmbH & Co. KG unter Verwendung des Reklamationsbogens geltend und fügt eine Kopie des Patientenpasses und der Patientenabrechnung sowie auf Anforderung den Zahnersatz bei. Der Anwender hat der BEGO unverzüglich schriftlich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen nach Kenntnis, mitzuteilen, wenn ein Anspruch aus der Garantiezusage geltend gemacht wird. Die Übernahmebestätigung für die Reparatur oder Neuherstellung darf erst nach schriftlicher Bestätigung durch die BEGO gegeben werden. Der Anwender hat der BEGO die folgenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

- die ursprünglichen Patientenrechnungen des behandelnden Zahnarztes und des Labors;
- die ausgefüllte und unterzeichnete Schadensanzeige unter Verwendung des Reklamationsbogens der BEGO (inkl. Chargennummer, z. B. Röntgenbilder, ggf. Modelle);
- den BEGO Security Plus Patientenpass mit Nachweisen über durchgeführte Kontrolluntersuchungen und eingeklebte(n) Garantiesticker;



GARANTIEBEDINGUNGEN

- den Kostenvorschlag für die Nachbehandlung. Dieser muss zunächst bei der Krankenkasse/Krankenversicherung des Patienten eingereicht werden, damit sie über ihre Leistungspflicht und den Leistungsumfang entscheiden kann;
- die Stellungnahme der Krankenkasse/Krankenversicherung des Patienten bzgl. der Leistungspflicht und den Leistungsumfang;
- die Honorarabrechnung des behandelnden Zahnarztes;
- entsprechend des jeweiligen Landes die Leistungsabrechnung anderer Versicherer (z. B. gesetzliche Krankenversicherung, private Krankenversicherung oder Zusatzversicherungen) bzw. Begründung der Leistungsverweigerung;
- im Falle einer Neuanfertigung, die ursprüngliche prothetische Versorgung. Die Neuanfertigung zu dem jeweiligen Garantiefall ist innerhalb von maximal 2 Jahren abzuschließen und einzusetzen.

5.2.2 Der Anwender hat nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Garantiefalles zu sorgen und dabei die Weisungen der BEGO zu befolgen. Er hat insbesondere Ersatz und Regressansprüche sowie Kulanzforderungen jeder Art unverzüglich geltend zu machen und weiterzuverfolgen.

5.2.3 Verletzt der Anwender vorsätzlich oder grob fahrlässig eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist die BEGO von der Verpflichtung zur Leistung frei. Eine grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung ist insbesondere anzunehmen, wenn der Anwender keine Vorkehrungen getroffen hat, die es ihm ohne Verstoß gegen die Bestimmungen des Datenschutzrechts, der ärztlichen Schweigepflicht oder sonstige Vorschriften erlauben, die unter diesen Garantiebedingungen erforderlichen Daten zu übermitteln, Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Bei grob fahrlässiger Verletzung der unter Ziffer 5 bestimmten Obliegenheiten bleibt die

BEGO zur Leistung insoweit verpflichtet, als dass der Anwender nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit keinen Einfluss auf die Feststellung des Garantiefalles oder auf die Feststellung oder den Umfang der Ersatzleistung gehabt hat.

6. Abgrenzungen und Beschränkungen

Diese BEGO Garantie tritt neben die Gewährleistungsrechte aus dem Liefervertrag. Dem Anwender bleibt unbenommen, Rechte gegenüber seinem Lieferanten geltend zu machen. BEGO schließt jegliche ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung und jede Haftung gegenüber einem Anwender für entgangenen Gewinn, unmittelbaren oder mittelbaren Schaden sowie Neben- und Folgeschäden, die direkt oder indirekt mit Produkten, Dienstleistungen oder Informationen von BEGO im Zusammenhang stehen, aus.

7. Ausschlüsse

Nicht unter die Garantiezusage der BEGO fallen:

- Schäden unter Verwendung von Systemkomponenten, die nicht zum Produktportfolio der BEGO Gruppe zählen (bezieht sich auf alle BEGO Implant Systems Prothetikkomponenten und von BEGO Medical gefertigten BEGO Semados® CAD/CAM-Implantatprothetikkomponenten);
- Schäden unter Verwendungen außerhalb der jeweils gültigen Gebrauchsanweisung für das betreffende Implantat;
- Beschädigungen oder Beeinträchtigungen des Implantates durch unsachgemäße Handhabung;
- Beschädigungen oder Beeinträchtigungen, die auf äußere Einwirkungen (wie einen Unfall oder ein Trauma) zurückzuführen sind;
- Beschädigungen oder Beeinträchtigungen durch Veränderung der medizinischen Gegebenheiten beim Patienten, insbesondere Verlust von natürlichen Zähnen oder Implantaten, die nicht mit der Garantiezusage versehen sind;



GARANTIEBEDINGUNGEN

- Schäden an der prothetischen Versorgung, die nicht auf die mit der Garantiezusage versehenen Implantate zurückzuführen sind (z. B. Abplatzungen keramischer Verblendungen);
- Vermögensschäden des Patienten und mittelbare Schäden aller Art;
- Schäden aufgrund von Frühverlusten (keine knöcherne Einheilung der Implantate in der Einheilungsphase);
- Kosten für die Erstellung von nicht von der BEGO Gruppe hergestellte Schablonen für die navigierte Chirurgie;
- Kosten, die dadurch entstehen, dass der Anwender Garantieleistungen gegenüber dem Zahnarzt/Patient zusagt, die über den Umfang der Garantiezusage hinausgehen;
- Beschädigungen oder Beeinträchtigungen durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln durch den Anwender oder von Mitarbeitern des Anwenders;
- Beschädigungen oder Beeinträchtigungen durch zahnärztliche oder zahntechnische Fehler;
- implantologische Versorgungen außerhalb des Geltungsbereiches;
- Kosten, die nicht spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Entstehung BEGO gegenüber angezeigt werden.

8. Höhe der Garantieleistungen

- 8.1** Die Garantieleistung beträgt maximal EUR 2.500 pro Einzelimplantatversorgung bzw. bis zu maximal EUR 20.000 für eine umfangreiche Versorgung mit mehreren BEGO Semados® Implantaten mit entsprechender Garantiezusage und ggf. natürlichen Zähnen.
- 8.2** Leistungen von Versicherungen, insbesondere Leistungen gesetzlicher und privater Krankenversicherungen oder Leistungen einer Betriebs- oder Produkthaftpflichtversicherung, gehen der Garantiezusage der BEGO vor und werden von der Garantieleistung in Abzug gebracht.

9. Selbstbeteiligung

Je Garantiefall wird der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag für implantologische Aufwendungen um EUR 50,00 pro Implantat gekürzt.*

10. Sonstiges

Die Beurteilung des Vorliegens eines Garantiefalles dem Grunde und der Höhe nach obliegt auf der Grundlage der vorstehenden Garantiebedingungen der BEGO oder einem von dieser beauftragten Sachverständigen. Die Entscheidung von BEGO oder dem von dieser beauftragten Sachverständigen ist für die Parteien des Garantievertrages verbindlich; der ordentliche Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.

11. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Bremen und es gilt das deutsche Recht.

Alle Unterlagen sind einzureichen bei:

BEGO Implant Systems GmbH & Co. KG
Abteilung „Reklamationsbearbeitung“
Wilhelm-Herbst-Straße 1
28359 Bremen, Deutschland

Stand: 01. Oktober 2022

* Regelung in Ländern mit Fremdwährungen: BEGO zahlt die Garantie-Summe in Euro aus. Zur Umrechnung der Garantie-Summe von Euro in die jeweilige Landeswährung kommen der jeweilige Tagesumrechnungskurs und die Bankspesen des begünstigten Bankinstitutes am Tag der Überweisung des Garantiebetrages zur Anwendung.